25/SN-141/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

CHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE K

REKTORAT

72 67 56

A-1037 POSTFACH 146, WIEN III, LOTHRINGERSTRASSE 18

56 16 85 SERIE

Z1.5089/85

Wien,am 18.6.1985

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 W I E N

Befritt GESETZENTWUND 30 GE/19 05

Datum: 24. JUNI 1985

Si Wines

In der Beilage erlaubt sich die ho.Hochschule ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (AUStG), GZ 68251/1-15/85, vorzulegen .

Der Rektor:

25 BEILAGEN

(o.Prof.Dr.Gottfried Scholz)

HOCHSCHULE FUR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST IN WIEN

A – 1037 WIEN III, LOTHRINGERSTRASSE 18

72 67 56

56 16 85 SERIE

Zahl: 5089/85

(144/MP/85)

Wien, am 13.6.1985 ·

STELLUNGNAHME

I. <u>Betrifft:</u> GZ 68251/1-15/85, Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (AUStG)

Die Absicht des vorliegenden Gesetzentwurfes, neuere Entwicklungen im Bereich der Studienvorschriften zu berücksichtigen und durch die Abschaffung der Lehrveranstaltungsinskription eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung herbeizuführen, wird von der ho. Hochschule begrüßt. Aus Kunsthochschulsicht muß jedoch kritisiert werden, daß im Titel des genannten Gesetzes nur die Universitäten angesprochen werden, obwohl dieses Gesetz auch Studien an den Kunsthochschulen regelt.

Als Titel wird daher vorgeschlagen:

ALLGEMEINES UNIVERSITÄTS- UND HOCHSCHULSTUDIENGESETZ.

Bei der Umschreibung des Geltungsbereiches dieses Bundesgesetzentwurfes wird im § 1 Abs.2 zwar darauf hingewiesen, daß das zukünftige AUStG betreffend gewisse Studienrichtungen (Architektur, Lehramtsstudien, gemeinsam eingerichtete Doktoratsstudien) an den Kunsthochschulen sinngemäß anzuwenden sei. Dies läßt jedoch gegenüber den bisher im AHStG enthaltenen Formulierungen einen wesentlich größeren Interpretationsspielraum zu und ist daher abzulehnen. Es muß vor allem in den Fragen der Graduierungen (Diplomstudien, Doktoratsstudien) sichergestellt sein, daß die Kunsthochschulen ihre bisherigen Rechte behalten. Es wäre daher insbesondere die Abteilung einer Kunsthochschule als eine der Fakultät einer Universität entsprechende Organisationseinheit ausdrücklich anzuführen, ebenso der Abteilungsleiter an Stelle des Dekans, sowie die jeweils entsprechenden Kollegialorgange der Kunsthöchschulen. Darüberhinaus mißten bezüglich der Qualifikation der Prüfer und der Betreuer..schriftlicher Arbeiten nicht nur die Bestimmungen des UOG, sondern ebenso die des KHOG und des AOG

berücksichtigt werden.

Zu folgenden Bestimmungen soll im einzelnen Stellung genommen werden:

1) Zur Änderung des Inskriptionssystems:

Die Abschaffung der "Nummerninskription" wird ausdrücklich als Verwaltungserleichterung für Studierende und Personal begrüßt. Wenn auch die entsprechenden Bestimmungen für den Kunsthochschulbereich nicht wirksam werden sollen, da dafür § 27 KHStG in Kraft gesetzt wird, darf aus Kunsthochschulsicht doch vermerkt werden, daß auch dort die Aufrechterhaltung der "Nummerninskription" nicht befürwortet wird, da die EDV-Inskription die für die Kunsthochschuladministration notwendigen Kriterien nur zum Teil erfüllt (die Zuordnung der Studierenden zu den Lehrern im Einzelunterricht und anderen Lehrveranstaltungen muß daher zusätzlich händisch durchgeführt werden). Eine kunsthochschulspezifische Novellierung des § 27 KHStG wäre daher zu begrüßen.

2) Wissenschaftliche Arbeiten, § 3o:

Die formelle Zuweisung der Diplomarbeitsbetreuer durch den Präses wird begrüßt. Es ist jedoch anzuführen, welche Lehrer gem.KHOG bzw.AOG die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten übernehmen können. Zu Absatz 5 wäre anzumerken, daß die ho.Hochschule es für sinnvoll hält, das Thema der Diplomarbeit so wie bisher auch zum Thema des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung zu erklären.

3) Prüfer:

In § 31 des Entwurfes wird lediglich auf die Universitätslehrer sowie deren Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs.1 UOG Bezug genommen, es müßte hier unbedingt auch der Kreis der Hochschullehrer gem.KHOG und AOG miteinbezogen werden. Bezüglich der Zusammensetzung der Prüfungssenate ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die traditionelle Form eines Prüfungssenates an den Kunsthochschulen in vielen Fällen aus Prüfern ein-und desselben Faches zusammengesetzt ist; dies muß im Interesse der Studierenden und der Lehrer weiter gewährleistet bleiben. (Bundesgesetz über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen § 9 Abs.1, 3.Satz). In diesem kunsthochschulspezifischen Fall der Ablegung einer Diplomprüfung in Teilprüfungen dürfte § 29 Abs.7 neu nicht gelten.

Zu § 31 Abs.6 muß festgestellt werden, daß an den Kunsthochschulen die fachzuständigen Abteilungsleiter aus organisatorischen Gründen sinnvollerweise gleichzeitig Präsides der Diplomprüfungskommissionen sind. Da die Möglichkeit der Wiederwahl von Abteilungsleitern (Funktionsperiode zwei Jahre) nicht eingeschränkt ist, erscheint auch die Einräumung der Möglichkeit einer nur einmaligen Wiederbestellung des Präses der Diplomprüfungskommission für die Kunsthochschulen nicht sinnvoll. Die bisherige Regelung, eine mehrmalige Wiederbestellung zu ermöglichen, sollte daher unbedingt aufrecht bleiben.

Zu § 32 Abs.5: Im Interesse der Studierenden ist eine ordnungsgemäße Protokollierung von Prüfungsvorgängen zu begrüßen; weiters ist auch eine Beschwerdemöglichkeit der Studierenden an den Präses der Prüfungskommission sicherzustellen. Eine generelle Aufsichtspflicht des Präses über die Art und Durchführung der in Absatz 5 genannten Regelungen kann dem Präses schon allein wegen der hohen Zahl von Prüfungsvorgängen nicht zugemutet werden, seine Aufsichtspflicht sollte daher nur im Falle auftretender Schwierigkeiten wirksam werden. Selbstverständlich gehört die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen zu den Dienstpflichten der Universitäts- und Hochschullehrer, sodaß in der Regel von den Studienvorschriften entsprechenden Prüfungsabläufen ausgegangen werden kann.

4) Noten:

Es sollte auch die Möglichkeit eingeräumt werden,

die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nur mit dem Kalkül "teilgenommen" zu beurkunden. In bestimmten Fällen wäre dies aus organisatorischen und pädagogischen Gründen einer Beurteilung durch Noten vorzuziehen. Eine derartige Form der Teilnahmebestätigung könnte nicht zuletzt auch für die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten im Schulpraktikum (Übungsphase) notwendig werden.

5) Lehrveranstaltungen:

Wenn auch die Aufzählung im § 21 Abs.1 nur demonstrativ zu verstehen ist, sollten doch wesentliche neue Lehrveranstaltungstypen, wie Teamteaching oder Ringvorlesungen, expressis verbis angeführt werden.

6) Fristen in § 24:

Im Interesse der Studierenden aus Bundesländernsollte das Ende der Weihnachtsferien mit 7.Jänner beibehalten werden.

7) Akademische Grade: §§ 37, 38, 39.

Die bisherigen Befugnisse der akademischen Behörden der Kunsthochschulen sowie der Hochschullehrer müssen sichergestellt werden. Dies darf nicht einer sinngemäßen Interpretation allein überlassen bleiben (siehe Einleitung), sondern muß eindeutig aus dem Gesetzestext hervorgehen.

II. <u>Betrifft:</u> GZ 68251/1-15/85, Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen.

Der vorgelegte Textvorschlag ist abzulehnen; der Wegfall der Lehrveranstaltungsinskription darf sich nicht

zum Nachteil der Lehrer auswirken. Der Anspruch auf Kollegiengeld kann daher nur vom Zustandekommen einer Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden.

Weiters ist zu fordern, daß für einkommensteuerpflichtige Lehraufträge der Abgeltungsbetrag für die Mehrwertsteuer der erfolgten Erhöhung dieser Steuer angepaßt wird.

Der Leiter der Abteilung Musikpädagogik:

Al Munice

Der Rektor:

(o.Prof.Mag.Ewald Breunlich)

(o.Prof.Ir Gottfried Scholz)

Ergeht an:

- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Abteilungen I/5, I/6, I/8 und I/10a
- 2) Präsidium des Nationalrates (25 Ausfertigungen)
- 3) Österreichische Rektorenkonferenz
- 4) Rektorate der künstlerischen Hochschulen

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST IN WIEN DIENSTSTELLENAUSSCHUSS DER HOCHSCHULLEHRER

Der Dienststellenausschuß der Hochschullehrer der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien schließt sich laut Beschluß vom 10.6.1985 der Stellungnahme der Hochschule an.

(o.Prof.Elisabeth Schaeftlein)

Wien, am 13.6.1985